



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-20001/0088-II/A/4/2016

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10124/J der Abgeordneten Ing. Dietrich Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Unter der Annahme, dass sich die Frage darauf bezieht, ob Österreich mit anderen Staaten bilaterale Abkommen geschlossen hat, die die Gewährung von Leistungen bei Krankheit für Familienangehörige vorsehen, die im jeweils anderen Vertragsstaat leben, sind die Abkommen mit den folgenden Staaten zu erwähnen: Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro, Serbien und Türkei; das Abkommen mit Tunesien sieht eine solche Regelung nur für Familienangehörige von Pensionisten vor.

Diese Leistungen sind nach dem lokalen Recht der Krankenversicherung des Wohnstaates zu gewähren; die dem „aushelfenden“ ausländischen Träger daraus erwachsenden Kosten sind vom zuständigen österreichischen Träger (bei dem der/die Versicherte versichert ist) zu erstatten. Welche Personen als Familienangehörige gelten, richtet sich dabei nach österreichischem Recht (wobei die Bedingung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland nicht anzuwenden ist).

Diese Regelungen sind bilateral und daher haben auch die in Österreich lebenden Familienangehörigen von in diesen Staaten versicherten Personen entsprechende Leistungsansprüche in Österreich zu Lasten der zuständigen ausländischen Träger.

Fragen 2 bis 4:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

